
Ein Leitfaden für die Praxis - Wasserverbandsrecht

Satzungsmuster

für Wasser- und Bodenverbände

in Rheinland-Pfalz



Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz

© 2022 Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz,
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach

Alle Angaben im Satzungsmuster wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst;
eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.
Bearbeitet: R. Hemm; aktualisiert: Anne-Katrin Merz

(Ein Inhaltsverzeichnis muss nicht in die Satzung aufgenommen werden.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Name, Sitz, Verbandsgebiet	6
Aufgabe	7
Mitglieder	8
Unternehmen, Plan	9
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	10
Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	11
Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	12
Verbandsschau	12
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	13
Verbandsorgane	13
Aufgaben der Verbandsversammlung	13
Einberufung der Verbandsversammlung	14
Aufgaben des Verbandsausschusses	15
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	15
Sitzungen des Verbandsausschusses	18
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	18
Amtszeit	19
Zusammensetzung des Vorstandes	19
Wahl des Vorstandes	20
Amtszeit des Vorstandes	20
Aufgaben des Vorstandes	21
Sitzungen des Vorstandes	21
Beschließen im Vorstand	22
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	23
Geschäftsführer	24
Dienstkräfte	24
Gesetzliche Vertretung des Verbandes	25
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	26
Haushaltsführung	27
Haushaltsplan	27
Nichtplanmäßige Ausgaben	28
Rechnungslegung und Prüfung	28
Entlastung des Vorstandes	29
Beiträge	29
Beitragsverhältnis	30
Ermittlung des Beitragsverhältnisses	32
Hebung der Verbandsbeiträge	32
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	33
Sachbeiträge	33
Rechtsbehelfsbelehrung	33
Anordnungsbefugnis	34
Bekanntmachungen	34
Aufsicht	34
Zustimmung zu Geschäften	35
Verschwiegenheitspflicht	35
Mitgliedschaft im Bezirksverband	36
Satzungsänderung, Auflösung	36
In-Kraft-Treten	36

Vorbemerkungen
zum Satzungsmuster für Wasser- und Bodenverbände

Das vorliegende Satzungsmuster ist für einen auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründeten Wasser- und Bodenverband erarbeitet worden. Es enthält die Mindestbestimmungen nach § 6 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz - WVG -. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende Rechtsprechung und die neueste Gesetzgebung wurden dabei berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Fülle der möglichen Aufgaben, die ein Wasser- und Bodenverband durchführen kann und der sich daraus ergebenden Besonderheiten in Bezug auf die Mitgliedschaft, insbesondere aber auf die Beitragsgestaltung, wird diesem Satzungsentwurf das gedankliche Grundmuster eines im ländlichen Bereich tätigen Wasser- und Bodenverbandes zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers zugrunde gelegt. Dabei werden die allgemeinen Vorschriften so gefasst, dass sie auch auf jeden Wasser- und Bodenverband mit anderer Aufgabe übertragbar sein können.

Zur Nutzung des Satzungsmusters sei darauf hingewiesen, dass in vielen Bereichen lediglich Vorschläge bzw. Aufzählungen verschiedener Möglichkeiten gemacht wurden, die durch einen Spiegelstrich gekennzeichnet, bzw. kursiv gedruckt sind:

- *Das Verbandsgebiet*
-

Der Verband muss die für ihn zutreffende Variante auswählen. Je nach Aufgabe, Größe oder Organisationsform kann die Aufnahme weiterer Regelungen in die Satzung erforderlich werden.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Bei der Satzungsgestaltung sowie auch zu anderen Fragen des Wasser- und Bodenverbandes könnte der zuständige Bezirksverband beratend und unterstützend mitwirken.

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

.....
(Name)

in
(Sitz)

im Landkreis

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
(z.B. „Wasser- und Bodenverband“ mit dem Zusatz seines Wirkungsbereiches)
- Er hat seinen Sitz in (PLZ, Ort).....
- im Landkreis
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
- aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
 - Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet
 -
 - Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden
 -
 - Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen
 -
- (5) *Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem(Wappen, Text).....*

(WVG §§ 1, 3, 6)

Anmerkung:

Die historisch gewachsenen Namen der Verbände können beibehalten werden. In diesem Zusammenhang sollten jedoch die Wasser- und Bodenverbände prüfen, ob die Übernahme möglicher neuer Aufgaben nicht auch Ausdruck im Namen des Verbandes finden sollte. Dies gilt insbesondere für Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das vom Verband geführte Dienstsiegel ist in der Satzung in seiner Erscheinungsform zu beschreiben.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
- 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 - 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 - 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
 - 5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
 - 6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 - 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 - 8. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 - 9. Abwasserbeseitigung,
 - 10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 - 11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 - 12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - 13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - 14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

Anmerkung:

*Dieser Aufgabenkatalog kann durch Landesrecht verändert werden. Das WVG ist ein Angebotsgesetz. **Der Verband wählt aus den ihm gebotenen Möglichkeiten die Aufgabe oder die Aufgaben aus, die er bereit und in der Lage ist zu erfüllen. Nur diese Aufgabe sollte auch in den Satzungstext übernommen werden.***

Wenn auch keine zwingende Verpflichtung besteht, dass die "Altverbände" die Formulierung ihrer Aufgaben in der Satzung ändern, so muss doch eine Prüfung und entsprechende Zuordnung zum Aufgabenkatalog des § 2 WVG vorgenommen werden, mindestens durch Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer des § 2 WVG. Die Aufgabenzuweisung aufgrund anderer Gesetze bleibt davon unberührt (z.B. Deichgesetz).

Bei einem Wasser- und Bodenverband mit Viehweidetränkanlage könnte die Formulierung lauten:

Der Verband hat zur Aufgabe eine Viehweidetränkanlage herzustellen und zu betreiben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
 - andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

Anmerkung:

Je nach der Struktur wählt sich der Verband aus den gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten die für ihn zutreffende Mitgliedschaft zur Formulierung in der Satzung. Möglich ist auch eine Kombination aus den 4 Möglichkeiten. Das Mitgliederverzeichnis stellt nach wie vor eine wichtige Grundlage für die Verbandsverwaltung dar. Die Fortschreibung ist insoweit von besonderer Bedeutung. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung mit Unterstützung der EDV. Dieses Mitgliederverzeichnis ist bei der dinglichen Mitgliedschaft in der Regel mit den Daten der Katasterverwaltung identisch. Ansonsten, insbesondere bei korporativer Mitgliedschaft, wird eine schlichte Auflistung als Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung (z.B. der Gewässerunterhaltung) hat der Verband die notwendigen Arbeiten an ...(den Gewässern)... und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - der Übersichtskarte i. M. 1:50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Für den Ausbau könnte die Formulierung ebenso allgemein gehalten werden:

- (1) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, - insbesondere naturnahe - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

Für einen Viehweidetränkeverband könnte die Satzung wie folgt gefasst werden:

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ergänzenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und Kostenanschlag). Jeweils eine Ausfertigung wird beim Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Das Unternehmen umfasst die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Viehweidetränkeanlagen, ... sowie Anlagen zur Be- und Entwässerung. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen gemäß dem Plan vorzunehmen.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. (Dieser 2. Absatz könnte alternativ auch in § 2 als Absatz 2 angefügt werden.)

Anmerkung:

Das Wasserverbandsgesetz schreibt in den §§ 5 und 6 vor, dass das Unternehmen des Verbandes entsprechend in der Satzung zu beschreiben ist.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass die Verbände hinsichtlich unterschiedlicher Aufgaben in der Weise vorgehen, dass sie das von ihnen durchzuführende oder durchgeführte Unternehmen jeweils auch in der Satzung dieser Aufgabe zuordnen. So sollte man z.B. für die Aufgabe Gewässerunterhaltung auch nur die dazugehörigen Maßnahmen des Unternehmens aufführen und für eine andere Aufgabe z.B. Gewässer Ausbau das Unternehmen entsprechend getrennt zuordnen.

Nach dieser Systematik kann jede Aufgabe des § 2 WVG im Unternehmen formuliert werden. Wichtig ist, dass jeweils eine Bezugnahme zu den dieser Arbeit zugrundeliegenden Plänen, Verzeichnissen u.ä. durchgeführt wird.

Vorbemerkung:

Die §§ 5, 6 und 7 gelten nur für Verbände mit dinglicher Mitgliedschaft (Grundeigentümer). Bei korporativer Mitgliedschaft (Gemeinden, Landkreise etc.) müssen diese Beschränkungen entweder unmittelbar durch das Landeswassergesetz oder durch eine auf das Landeswassergesetz sich stützende Verordnung geregelt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Vorbemerkung:

In diesem Paragraph müssen alle Einschränkungen, die möglicherweise mit Zwangsmitteln umgesetzt werden sollen, im Einzelnen aufgeführt werden. Nur dann ist eine zwangsrechtliche Umsetzung möglich. In vielen Verbänden werden diese Fragen in einer Beregnungsordnung, Betriebsordnung oder sonstigen Gestaltungsregelung detailliert aufgeführt. Es ist ausreichend dann auf diese Regelung in der Satzung Bezug zu nehmen. Von Bedeutung ist, dass diese Regelung Bestandteil der Satzung sein muss. Solche Sonderregelungen werden vorwiegend im Bereich der Wasserbeschaffungs-, Beregnungs- und Deichverbände vorhanden sein. Ansonsten sind insbesondere für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung die Einschränkungen in der Satzung zu formulieren, die üblich und notwendig sind. Hinsichtlich der Breite des Räumstreifens wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine entschädigungslose Benutzung dieses Streifens für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung nur dann rechtlich zulässig sein wird, wenn die Notwendigkeit der in Anspruch genommenen Breite sachlich begründet ist.

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen vonm Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen vonm Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
(WVG § 33, Abs. 2)

Anmerkung:

Gem. § 33 Abs. 2 WVG kann die Satzung zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgabe weitere Beschränkungen des Grundeigentums als die im vorherigen Paragraphen aufgeführten festlegen. Die in diesem Paragraph dargestellten Möglichkeiten stellen Beispiele dar. Hier muss jeder Verband die im Hinblick auf die Durchführung seiner Aufgabe notwendigen Beschränkungen des Grundeigentums formulieren, z.B. die sich aus der Deichunterhaltung ergebenden besonderen Pflichten. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften z.B. aus dem Wassergesetz oder dem Naturschutzgesetz bleiben davon unberührt.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss (*die Verbandsversammlung*) kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk ..(z. B.: 2).... Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist
 - der Vorsteher (oder)
 - der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

Anmerkung:

Die Satzung kann bestimmen, dass die Schau ganz oder teilweise unterbleibt. Soweit die Schaubeauftragten in bestimmten Verbänden andere Namen tragen, können diese beibehalten werden.

Als obere Wasserbehörde sind gem. § 105 ff. LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (vorher die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft) die technische Fachbehörde. Die untere Wasserbehörde ist grundsätzlich auch zugleich technische Fachbehörde. Die landwirtschaftliche Fachbehörde ist in Rheinland-Pfalz die Landwirtschaftskammer.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind der Vorstand und die Verbandsversammlung (*der Verbandsausschuss*).

(WVG § 46)

Anmerkung:

§ 46 WVG geht davon aus, dass die originären Organe des Verbandes die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand sind. Die Satzung kann jedoch vorsehen, dass anstelle der Verbandsversammlung ein Verbandsausschuss gebildet wird. Dies wird immer dann nötig sein, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder so groß ist, dass die Verbandsversammlung kein arbeits- und entscheidungsfähiges Gremium darstellt. Im Folgenden wird ein Verband mit Ausschuss dargestellt. Für den Fall, dass der Verband keinen Ausschuss hat, tritt die Verbandsversammlung an die Stelle des Ausschusses. Die für den Ausschuss geltenden Mustervorschriften sind insoweit auf die Verbandsversammlung anzuwenden.

Soweit diese Organe in den Verbänden andere Namen tragen, können diese beibehalten werden.

Falls der Verband einen Verbandsausschuss hat, werden die Aufgaben der Verbandsversammlung vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstands- (Ausschuss-) mitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

(WVG §§ 47, 49)

Anmerkung:

Ziff. 2 siehe Anmerkung zu § 21.

Mit Ausnahme der Ziffern 6 und 12 stellt dieser Aufgabenkatalog den verbindlichen Aufgabenbereich der Verbandsversammlung (des Verbandsausschusses) dar.

Dieser Aufgabenkatalog kann durch die Satzung erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht *) öffentlich. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsversammlung ein.

**) Zur Öffentlichkeit der Sitzungen kann die Satzung eine abweichende Regelung vorsehen.*

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ... ein Zehntel / die Hälfte /... anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung.
- (5) Über die Verbandsversammlung ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Anmerkung:

Ist ein Verbandsausschuss vorgesehen, sind folgende Regelungen in die Satzung aufzunehmen:

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

(WVG §§ 47, 49)

Anmerkung:

Ziff. 2 siehe Anmerkung zu § 21.

Mit Ausnahme der Ziffern 6 und 12 stellt dieser Aufgabenkatalog den verbindlichen Aufgabenbereich der Verbandsversammlung (des Verbandsausschusses) dar.

Dieser Aufgabenkatalog kann durch die Satzung erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Anmerkung:

Die Stellvertretung ist nicht zwingend. Es kann auch ein Ausschuss ohne Stellvertreter gebildet werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Anmerkung:

Die Wahl der Ausschussmitglieder kann in Wahlbezirken vorgenommen werden. Es muss sich in der Satzung in diesem Fall sowohl die Zahl der Wahlbezirke als auch die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Mitglieder in dem jeweiligen Wahlbezirk unmittelbar aus der Satzung ergeben. Desgleichen müssen Abgrenzungskriterien für die Wahlbezirke erkennbar sein.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Als Alternative:

- (3) *Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.*
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr alsVerbandsmitglieder vertreten.

Anmerkung:

Die Anknüpfung des Stimmrechts an die Beitragspflicht entspricht dem Vorteilsprinzip des WVG. Die Beschränkung in der Vertretung muss je nach Sachentscheidung des Verbandes individuell in der Satzung getroffen werden.

- (5) - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- *oder:* Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Mitglied, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

Anmerkung:

Gem. § 48 Abs. 2 WVG gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses, soweit das Wasserverbandsgesetz selbst oder die Satzung nichts Anderes bestimmt, die Vorschriften der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse. Die Formulierungen des § 12 der Mustersatzung in den Absätzen (8), (9) und (10) entsprechen dem Text des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25.05.1976 (§ 92 Abs.1 und Abs.2, § 93 VwVfG), das in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 insoweit verbindlich ist.

Das Wasserverbandsgesetz bietet die Möglichkeit, von diesen Vorschriften abzuweichen. Die Verbände sind an dieser Stelle aufgerufen, ihre eigenen Vorstellungen im Hinblick auf diese Vorgaben zu überprüfen.

Voraussetzung ist, dass es sich bei den Alternativen um rechtsstaatlich gebotene Möglichkeiten handelt. Insbesondere bei dem Abstimmungsverfahren wird man berücksichtigen müssen, dass in der Regel in den Verbänden das Stimmverhältnis dem Beitragsverhältnis entspricht und eine Wahl durch Zuruf oder Zeichen dies nur unzureichend berücksichtigen kann.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf hinzuweisen, dass das Wasserverbandsgesetz zwingend davon ausgeht, dass Ausschussmitglieder nur Verbandsmitglieder sein können. Zum anderen besteht ebenfalls der zwingende Grundsatz, dass, wenn aus dem Kreise der Ausschussmitglieder jemand in den Vorstand gewählt wird, diese Person aus dem Ausschuss ausscheiden hat. Es ist daher bei der Wahl zum Ausschuss entweder durch Aufstellung sogenannter Ersatzkandidaten in bestimmter Reihenfolge Vorsorge zu tragen oder dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Nachwahl für den Ausschuss stattfindet.

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass das Wahlverfahren des § 49 Abs. 2 Satz 1 WVG durchgeführt werden muss. Insbesondere bei Verbänden mit korporativer Mitgliedschaft kann das Wahlrecht der Mitglieder durch ein entsprechendes Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht ersetzt werden. Es sollte jedoch auch in diesen Fällen darauf hingewirkt werden, dass durch eine Wahlhandlung aller Verbandsmitglieder eine Entscheidungsfindung innerhalb des Verbandes zusätzlich stattfindet.

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich, mindestens(Tage, Wochen)... vorher, zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Anmerkung:

Die Länge der Ladungsfrist ist variabel.

Die Satzung kann von der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Sitzungen absehen und festlegen, dass diese öffentlich sein sollen. Wenn die Satzung die Öffentlichkeit dieser Sitzungen vorsieht, bedarf es einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung, damit die Teilnahme aller gewährleistet ist. Für den Fall, dass der Verband in der Satzung festlegt, dass die Verbandsausschusssitzungen immer öffentlich sind, muss Abs. 1 daher wie folgt lauten:

- (1)Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich, mindestens (Frist) vorher, zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung ist gem. § öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

Anmerkung:

In dieser Vorschrift ist der Text des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 48 Abs. 2 letzter Satz WVG wiedergegeben. Es gilt das gleiche wie zu § 12 dieser Mustersatzung. Der Verband ist nicht gezwungen, diese Regeln für die Beschlussfassung im Ausschuss zugrunde zu legen. Er kann davon abweichen.

Insbesondere hinsichtlich der 1/10-Regelung des § 48 Abs. 2 WVG, der sich in erster Linie auf die Verbandsversammlung, d.h. auf eine große Zahl von Mitgliedern bezieht, erscheint es angebracht, entsprechend der Aufgabe und Bedeutung des Ausschusses als repräsentatives Organ des Verbandes, von einer größeren Anzahl der Ausschussmitglieder für die Beschlussfähigkeit auszugehen.

§ 17**Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für(5).. Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

Anmerkung:

Soweit Gemeinden und Landkreise Verbandsmitglieder sind, sollte eine Anpassung an die Wahlzeiten der Kommunen erfolgen.

§ 18**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

oder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

Anmerkung:

Hier gilt das gleiche wie oben, die Frage der Stellvertretung kann auch in anderer Weise in der Satzung geregelt werden.

§ 19**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss (*die Verbandsversammlung*) wählt die Mitglieder des Vorstandes (*und deren persönliche Stellvertreter*) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss (*die Verbandsversammlung*) kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

Anmerkung:

In diesem Zusammenhang ist auf § 52 Abs. 2 WVG hinzuweisen, der dem Verband die Möglichkeit gibt, den Personenkreis zu bestimmen, aus dem der Vorstand zu bilden ist. Anders als beim Verbandsausschuss müssen die Vorstandsmitglieder nicht zwingend Verbandsmitglieder sein.

§ 20**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von ...*(5)*.... Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre und später alle ...*(5)*.... Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss (*die Verbandsversammlung*) berufen ist. *Er beschließt insbesondere über*

- *die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge*
- *die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten*
- *die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren*
- *die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern*

(WVG § 54)

Anmerkung:

Hier sind nur einige Beispiele aufgezählt. Grundsätzlich gilt, der Vorstand ist für alles zuständig, was nicht durch § 11 der Satzung dem Ausschuss (der Verbandsversammlung) zugewiesen worden ist. Soweit sich einzelne Besonderheiten aus einem möglichen Grundsatzbeschluss über die Verteilung der Geschäftspolitik hier ergeben, müssen diese aufgeführt werden.

*Bei einem erweiterten Vorstand sind Regelungen über die Sitzungen und Beschlussfassung aufzunehmen. Sofern der Vorstand nur aus dem Vorstandsvorsteher (und einem Stellvertreter) besteht, sind Regelungen für Sitzungen des Vorstandes § 22 dieser Satzung **nicht** erforderlich.*

§ 22

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens (*Frist*) schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Die Länge der Ladungsfrist ist variabel.

(für den Fall der Stellvertretung):

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

§ 23**Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - mindestens die Hälfte
 - (oder auch)*
 - mehr als die Hälfteseiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 *der Mustersatzung* gilt entsprechend).

(WVG § 56)

Anmerkung:

Statt des weiteren Mitgliedes können auch Formulierungen wie Protokollführer oder Geschäftsführer in die Satzung eingefügt werden.

§ 24

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses (*der Verbandsversammlung*) über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

Anmerkung:

Das Wasserverbandsgesetz sieht im Gegensatz zur Wasserverbandverordnung keine eigene Zuständigkeit mehr für den Verbandsvorsteher vor. Der Verbandsvorsteher beim mehrgliedrigen Vorstand ist ebenfalls nicht mehr selbständiges Organ des Verbandes. Das WVG geht davon aus, dass die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss gem. § 47 Abs. 2 letzter Satz WVG in einer Grundsatzentscheidung über die Verteilung der Geschäftspolitik im Verband beschließt. Dies ist insbesondere notwendig für die Verteilung der Leitungsfunktionen innerhalb des Verbandes. Das Gesetz geht von einer Kollegialleitung durch den Vorstand aus. Es kann aus praktischen Gründen notwendig sein, die Leitung des Wasser- und Bodenverbandes in besonderen Fällen einzelnen Personen, entweder dem Verbandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer zuzuweisen. Diese Einzelregelungen innerhalb des Verbandes bzw. innerhalb des Vorstandes müssen in einer bestimmten Ordnung (Geschäftsordnung o.ä.) festgelegt sein. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses kann u.U. auch der Vorstand selbst über die Geschäftsverteilung innerhalb des Organs Vorstand bzw. Geschäftsführer beschließen. Nur aus diesen Beschlüssen heraus ergibt sich eine Zuständigkeit des Verbandsvorstehers für bestimmte Aufgaben. Es genügt insoweit nicht, dass die vormals formulierte Zuständigkeit des Verbandsvorstehers im Sinne eines Auffangtatbestandes wie folgt formuliert wird:

"Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss (Verbandsversammlung) berufen sind".

Dies ist rechtlich mit dem Wasserverbandsgesetz nicht zu vereinbaren, insbesondere gibt es nach dem WVG keinerlei Freiräume für Zuständigkeiten, da das Gesetz diese abschließend auf die vorhandenen Organe (Ausschuss (Verbandsversammlung) und Vorstand) verteilt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses Ausschusses (*der Verbandsversammlung*) ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ebenso ist es möglich, je nach Grundsatzbeschluss des Verbandes, dass der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes ist. Es ist dann entsprechend bei den Zuständigkeiten für Vorsteher oder Geschäftsführer eine Regelung zu treffen.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

Anmerkung: - Abs. 4 gilt nur für Verbände mit Ausschuss -

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 25

Geschäftsführer

Der Verband hat einen (*oder mehrere*) Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

Anmerkung:

Für den Fall, dass der Geschäftsführer Beamter ist, kann wie folgt ergänzt werden:

Die Rechtsverhältnisse des beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Landesbeamten-gesetz. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers (*der Beamten, wenn weitere vorhanden sind,*) ist der Verbandsvorstand.

(WVG § 57)

Anmerkung:

Die Entscheidung darüber, ob ein Verband einen oder mehrere Geschäftsführer hat, muss von diesem im Einzelfall getroffen werden. In jedem Fall wird ein solcher Geschäftsführer wohl die Aufgabe haben, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Soll sein Aufgabenbereich weitere Felder umfassen, können diese entweder unmittelbar in der Satzung angegeben werden, oder es muss eine Grundlage erarbeitet werden, aus der sich das Tätigkeitsgebiet des oder der Geschäftsführer ergibt. Die Festsetzung solcher Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse ist Aufgabe des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung.

Der Verband ist nicht verpflichtet, einen Geschäftsführer einzustellen. § 57 WVG ist eine Kannvorschrift.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, soweit der Verband die Leitungsfunktionen nicht dem als Arbeitnehmer beim Verband tätigen Geschäftsführer zuweist, sondern z.B. dem Verbandsvorsteher überträgt, dieser im Hinblick auf diese Aufgabe ebenfalls als Arbeitnehmer des Verbandes mit allen arbeits- und steuerrechtlichen Konsequenzen anzusehen ist.

§ 26

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

Anmerkung:

Ob weitere Dienstkräfte, insbesondere Fachkräfte beim Verband eingestellt werden sollen, wird sich im Wesentlichen aus dem Grundsatzbeschluss über die Geschäftsverteilung ergeben. Hier können entsprechend den jeweiligen Verhältnissen des Verbandes die notwendigen Ergänzungen vorgenommen werden.

§ 27**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) - Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich (z.B. der laufenden Verwaltung oder des sonstigen Zuständigkeitsbereiches).
- Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

Anmerkung:

§ 55 WVG lässt alle die dargestellten Möglichkeiten in der Vertretung des Verbandes zu. Der Verband muss durch Entscheidung die für ihn geeignete Vertretungsform in der Satzung regeln.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 28**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- (*und Ausschuss-*) mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- (*und Ausschuss-*) mitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

Anmerkung:

Diese Vorschrift gilt nur insoweit, als der Vorstandsvorsteher nicht die Leitung zur Durchführung der Geschäfte des Verbandes übertragen bekommen hat. Insoweit wird auf die Anmerkung zu § 23 der Mustersatzung verwiesen.

Nach dem allgemeinen Recht für Aufwandsentschädigungen, insbesondere in der Parallele zur Rechtsstellung der Ratsherren in Kommunen, ist das für die allgemein ehrenamtlich tätigen Organmitglieder des Verbandes gezahlte Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung anzusehen. Daneben besteht für die Verbände die Möglichkeit, zusätzlich auch diesen Personen, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, den Ersatz des Verdienstausfalles anzubieten.

Die Entschädigung für den Vorstandsvorsteher kann sich zusammensetzen aus dem Ersatz der notwendigen Auslagen, dem Mehraufwand (Aufwandsentschädigung), ggf. dem Verdienstausfall und den Fahrtkosten. Auch in diesem Fall sind Abweichungen möglich und im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse im Verband zu regeln.

Hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Entschädigungen bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung bzw. des Ausschusses. Da für die im verbandlichen Bereich Tätigen keine Entschädigungsverordnung vorliegt, sind die vom Verband zu wählenden Sätze in angemessener Weise den vorhandenen Entschädigungsregelungen anderer Bereiche (Landesreisekostengesetz) bzw. den tatsächlichen Ausgaben entsprechend anzupassen.

Für die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich Tätigen wird auf die Ausführungen der Steuerrichtlinien zu § 3 Nr. 12 EStG hingewiesen.

Diese teilweise Steuerfreiheit gilt nicht für Vorsteher von Wasserbeschaffungsverbänden - siehe Mitteilung des Wasserverbandstages Nr. 74, Seite 80.

Vorbemerkungen:

In den Haushaltsregeln dieser Mustersatzung sind die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz - Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz, AGVWG vom 14.07.1993, GVBl.S.394 - zugrunde gelegt. Zum Haushaltsplan s.a. VV d. MUF u. MWVLuW v.11.07.1995, MinBl.1995, S.317.

§ 29

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften der Landshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 30

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt / durch Beschluss (*bzw. der Vorsteher stellt*) für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung (*der Verbandsausschuss*) setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 31

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung (*den Verbandsausschuss*).

(WVG § 65)

§ 32

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt (*durch Beschluss*) im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung (*dem Verbandsausschuss*) zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus(*drei*).. von der Verbandsversammlung (*vom Verbandsausschuss*) aus ihrer (*seiner*) Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt folgende Prüfung:
 - a) dass die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - b) dass dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde,
 - c) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - d) die Rechenbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

oder bei der jährlichen örtlichen Prüfung (§109 LHO) alternativ mit dem jeweiligen Einverständnis der Prüfstelle:

- (2) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle ab. Prüfstelle ist
das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
oder der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach.

(Rechtsgrundlage Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift über die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände vom 11.12.1996 (MinBl.1997 S.132)

- (3) Der Prüfungsausschuss / *Die Prüfstelle* berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner / *ihrer* Prüfung.

Anmerkung:

Der verbandsinterne Prüfungsausschuss ist durch das Gesetz z.Zt. nicht zwingend vorgesehen. Ein solcher Prüfungsausschuss wird jedoch allgemein als wünschenswert betrachtet.

- (4) *Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.*

§ 33

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (*ggf.* den Bericht des verbands-internen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung (*dem Verbandsausschuss*) vor. Diese (*Dieser*) beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47 Abs. 1 Nr. 7, 49 Abs. 1)

§ 34

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 35**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Anmerkung:

Es muss nun eine Konkretisierung dieses Vorteilsprinzips in folgender oder ähnlicher Weise vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Aufgabe getrennt das entsprechende Beitragsverhältnis zugeordnet wird.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

für(die Aufgabe ist zu benennen, z.B. die Unterhaltung der Dränageanlage)

- im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
- im Verhältnis der Einheitswerte der Verbandsgrundstücke,
- im Verhältnis der Steuermessbeträge der Verbandsgrundstücke.
- nach einzelnen Vorteilsklassen, d.s.

In jedem Fall handelt es sich jedoch hier um die Konkretisierung des Vorteilsprinzips.

Unabhängig davon ist es gem. § 30 Abs. 2 WVG möglich, von diesem Vorteilsprinzip abzuweichen. Z.B. die Beiträge für die einzelnen Grundstücke nach den für sie tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen oder einen allgemein anderen Beitragsmaßstab zu wählen. Dieser Beitragsmaßstab muss sich nicht mehr am strengen Vorteilsprinzip orientieren, sondern unterliegt den Grundsätzen des Art. 3 GG, d.h. der Verband ist verpflichtet, gleiche Sachverhalte mit dem gleichen Beitragsmaßstab zu regeln, ohne dass es jedoch auf den einzelnen individuellen Vorteil des Betroffenen exakt ankäme. Ein besonders üblicher und praktischer Beitragsmaßstab ist der sogenannte Flächenmaßstab. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich

- die Beitragslast für(Aufgabe beschreiben)... auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung (dem Verbandsausschuss) beschlossen werden. *Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.*

Anmerkung:

Für die Mindestbeiträge, die grundsätzlich bei der Einzelmitgliedschaft vorkommen, muss entweder in der Satzung oder in Veranlagungsregeln ein Beitragsverhältnis festgelegt werden. Möglich ist z.B. für Verbände, die den Flächenmaßstab gesetzlich anwenden müssen:

- (3) Der Verband hebt für Flächen bis qm/ar/ha Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend wird von einer Durchschnittsfläche von qm/ar/ha ausgegangen.

Anmerkung:

Es ist durchaus möglich, dass sich die Hebung von Mindestbeiträgen für mehr als eine Flächengruppe aufgrund der Struktur des Verbandes ergibt. Dann sind mehrere Gruppen entsprechend aufzuführen. Bei der Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils ist darauf zu achten, dass bei der Berechnung von den Verwaltungskosten die Hebungskosten ausgenommen werden; diese werden gesondert berechnet (s. oben Abs. 3).

Für die Verbände, die anders als bestimmte Unterhaltungsverbände nicht gezwungen sind, den Flächenmaßstab anzuwenden, bietet sich anstelle der vorgeschlagenen Mindestbeitragsregelung unter Umständen auch eine Aufspaltung des Verbandsbeitrages nach Verwaltungsbeitrag und Beitrag zur "Aufgabenerfüllung" an. Ein Verband, der z.B. die Aufgabe hat, Gewässer III. Ordnung zu unterhalten, kann seinen Beitrag aufspalten in einen nach festgesetzten Kosten zu hebenden Verwaltungsbeitrag und einen Unterhaltungsbeitrag, der sich im Verhältnis der Flächeninhalte auf die Verbandsmitglieder verteilt. Wichtig ist, dass in der Satzung fest umrissen wird, welcher Bereich der Verwaltungskosten mit diesen Festbeträgen abgedeckt werden soll, damit bei einer entsprechenden Überprüfung einwandfrei festgestellt werden kann, wie die Kostenzuordnung erfolgt ist. In diesem Fall könnte das Beitragsverhältnis wie im anliegenden Musterbescheid formuliert werden.

- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge *). Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(WVG § 30)

*) z.B. Gewässerunterhaltung

Anmerkung:

In jedem Fall müssen die einzelnen Erschwernisstatbestände und das dazu gehörige Beitragsverhältnis aufgeführt werden. Da dies möglicherweise einen größeren Umfang haben kann, kann es geboten sein, dieses in gesonderten Veranlagungsregeln zu tun. Die Veranlagung zu Erschwernisbeiträgen unterliegt den umgekehrten Grundsätzen des Vorteilsprinzips, d.h. es bedarf einer Feststellung der nachteiligen Einwirkungen und der sich daraus ergebenden finanziellen Belastung des Verbandes und der Umsetzung dieser Ermittlungen in ein Beitragsverhältnis.

Erschwernisbeiträge setzen immer eine Verbandsmitgliedschaft voraus. Ist der Erschwerer nicht Mitglied, soll aber zu Erschwernisbeiträgen herangezogen werden, so bedarf es einer Zuziehung des Erschwerers nach den Vorschriften der §§ 23 ff WVG.

Daneben besteht für alle Verbände die Möglichkeit, von jedem Erschwerer, d.h. auch von denen, die nicht Mitglied sind, auf der Grundlage des § 66 LWG den Ersatz von Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung auch in pauschalierter Form geltend zu machen. Dies geschieht in Form einer Kostenrechnung und nicht in der Form eines Beitragsbescheides auf der Grundlage der Verbandssatzung.

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag.

(Hinsichtlich der Höhe der Säumniszuschläge sollte man sich wohl an die Abgabenordnung anlehnen, § 240 AO).

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 38

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband (*nach Beschluss des*) von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge (*z.B. in Höhe von 50 % des Vorjahresbeitrages*) nach folgendem Maßstab(*z.B. nach § 35 dieser Satzung*)....

(WVG § 32)

§ 39

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 40

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
In Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452) mit den dazu erfolgten Änderungen.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt gemäß § 73 (1) VwGO i.V.m. § 6 AGVwGO (Rheinland-Pfalz) der Kreisrechtsausschuss (*ein Vorverfahren vor dem Kreisrechtsausschuss findet nicht statt, wenn eine SGD (vorher Bezirksregierung) Aufsichtsbehörde ist; insoweit entfällt Satz 2*). Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Anmerkung:

In Ergänzung zu § 40 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Beiträgen zu Wasser- und Bodenverbänden um öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 II Ziff. 1 VwGO handelt und deshalb dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, *die Eigentümer des Deichvorlandes* und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten (Pächter) haben die auf Gesetz, Satzung oder *Benutzungsordnung* beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes *eines Unterverbandes*, der Dienstkräfte des Verbandes oder *eines Unterverbandes* zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG v. 23.01.2003, BGBl. I S. 103) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Einzelanordnung oder Verfügungen sind Verwaltungsakte im Sinne der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Verwaltungszwang kann zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden. Der Anwendung von Zwangsmitteln gem. § 13 VwVG (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Anordnungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Verwaltungsakt kann nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (§§ 6 ff. VwVG) vollstreckt werden.

(WVG § 68)

Anmerkung: Der Verband bedient sich dabei der allgemeinen Vollstreckungsbehörden, d.h. der Gemeinden oder Landkreise (§§ 4-8 VwVfG).

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

Anmerkung:

*Diese Vorschrift betrifft die Bekanntmachung des Verbandes, deren Form von den Verbänden selbst gestaltet werden kann. Es ist u.a. unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe die geeignete Form zu wählen (z.B. im **Amtsblatt der Verbandsgemeinde**)*

§ 43

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der/des(Aufsichtsbehörde)..... in als (*untere / obere*) Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

Anmerkung: Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem WVG vom 26.09.1991 (GVBl. S. 343)

Hinweis: Wasserbehörden gem. § 92 LWG vom 14.07.2015:

- (1) *Untere Wasserbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.*
- (2) *Obere Wasserbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (vorher Bezirksregierung)*
- (3) *Oberste Wasserbehörde ist das für Wasserwirtschaft und Wasserrecht zuständige Ministerium.*

§ 44

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, *(die über Euro hinausgehen),*

Anmerkung:

Hier kann ein konkreter Betrag - nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde - eingesetzt werden.

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 45

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 46

Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Wasser- und Bodenverband ist Mitglied im ...

(für Verbände in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier)

- Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau, Koblenz.

(für Verbände im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz)

- Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße.

§ 47

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für den Beschluss zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe oder der Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Die Regelung zur Änderung der Satzung ist eine Mindestbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 WVG. Vorstehende Formulierung entspricht § 58 WVG. Alternativ kann in Absatz 1 ein anderes Stimmverhältnis festgesetzt werden, z.B.:

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller (*anwesenden*) Mitglieder erforderlich.

§ 48

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am(*Datum einfügen*) / oder... am Tage nach der Bekanntmachung im in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom (*mit den Ergänzungen vom...*) außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Anmerkung: s. hierzu § 42 -Bekanntmachungen-

Abschließende Vermerke:

Die vorstehende Satzung wurde von der *Verbandsversammlung (vom Verbandsausschuss)* am beschlossen.

....., den

.....
(*Verbandsvorsteher*)

Die vorstehende Satzung des *Wasser- und Bodenverbandes*
wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 58 Abs. 2 WVG).

....., den

(*Siegel*)

.....
(*Aufsichtsbehörde*)

Vermerk zum In-Kraft-Treten:

Die Veröffentlichung der Satzung ist im Staatsanzeiger am :.....

/ im Amtsblatt der ..(z.B. *Verbandsgemeinde* ...). erfolgt.

....., den

.....
(*Aufsichtsbehörde*)

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen:

Die Satzung und deren Genehmigung ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

a) Satzung

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nach den §§ 7 Abs. 3 und 58 Abs. 2 WVG ist nach § 67 Satz 2 WVG i.V.m. § 4 des Verkündigungsgesetzes vom 03.12.1973 (GVBl.S. 375, BS 114-1) von der Aufsichtsbehörde als eigene Aufgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Die Veröffentlichung der Satzung oder Änderungssatzung durch die nach der Landesverordnung vom 26.09.1991 (GVBl.S. 343, BS 75-57) zuständigen Behörden erfolgt im Staatsanzeiger kostenfrei.

b) Genehmigung der Satzung oder Änderungssatzung

Für die Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung oder Änderungssatzung gilt § 67 WVG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Bei der Bekanntmachung der Genehmigung (Zeit und Ort, wo Einsichtnahme in die Satzung erfolgen kann) soll unter Angabe der Fundstelle auf die Veröffentlichung der Satzung oder Änderungssatzung im Staatsanzeiger hingewiesen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt (z.B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde).

Entstehende Bekanntmachungskosten sind zu tragen

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) vom Verband | bei seiner Errichtung (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 21 WVG) |
| b) von der Aufsichtsbehörde | bei Satzungsänderungen (§§ 58 und 59 WVG) |

Notizen: